

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die
babylonische Gefangenschaft

Krafft, Karl Georg

Schaffhausen, 1854

XXIII.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

lassen sich die von Moyses bei dieser Gelegenheit im Zusammenhange aufgestellten zunächst moralischen und politischen Vorschriften auf folgende Grundzüge zurückführen.

XXIII. Moyses. Fortsetzung.

Gottesdienst, Gerichtsverfassung. Priester- und Königthum.

§. 106.

Das leitende Fundament der ganzen mosaïschen Gesetzgebung überhaupt, die ausschließliche Anbetung des einzig wahren Gottes (Deut. 6, 4. ep. 27, 15.), der sich Abraham, Isaac und Jacob geoffenbart, und auf dem Berge Sinai die zehn Gebote vor den Ohren des ganzen Volkes verkündigt hatte, gilt auch in bürgerlicher und sittlicher Hinsicht als oberster Grundsatz. Aus demselben folgt unmittelbar 1) das Gesetz der Zerstörung aller götzdienerischen Tempel, Säulen, Haine, Altäre und Bilder, welche die Israeliten in dem neu zu erobernden Lande vorfinden würden (Deut. 12, 2. 3. ep. 7, 25. 26.). Von den metallenen Götzbildern sollten sie nicht einmal das Gold und Silber, woraus sie gemacht waren, sich als Beute aneignen dürfen. 2) Die völlige, wenn auch erst allmälige Ausrottung der sieben canaanitischen Völker: der Hethiter, Girgositier, Amoriter, Chananiter, Phereziter, Heviter und Jebusiter (Deut. 7, 1.), welche noch gegenwärtig im Lande wohnten (Deut. 20, 16—18. ep. 7, 16—24.), von deren wechselseitiger freundschaftlicher Berührung sie weiter nichts als Verleitung zur Abgötterei zu befürchten hätten. 3) Das Gesetz der Steinigung aller falschen Propheten, und aller Israeliten überhaupt, welche jemals selbst Abgötterei treiben und Andere zu derselben würden verführen wollen (Deut. 13, 17, 2—7.). Sollte in einer israelitischen Stadt der Götzdienst bereits sich als Gewohnheit eingewurzelt haben, so sollte dieselbe ebenfogut als eine canaanitische Stadt feindlich belagert, erobert, zerstört, ihre Einwohner sammt Weibern und Kindern getödtet, die Ueberreste derselben mit Allem, was darinnen sich befand, ohne Ausnahme verbrannt, dieselbe dem Erdboden gleich gemacht und ewiglich nicht wieder aufgebaut werden.

§. 107.

Der an die Stelle aller bisherigen Abgötterei treten sollende Dienst des allein wahren Gottes sollte jedoch nicht an mehreren verschiedenen

Orten, wo es dem Volke beliebte, sondern nur an einem einzigen von Gott dazu erst auszuersiehenden Orte ausgeübt, und dort allein regelmäßige Opfer geschlachtet werden (Deut. 12, 5—27.). An dem gleichen Orte sollten dreimal im Jahre alle erwachsenen Männer nämlich an den drei Hauptfesten, dem Passa-, Wochen- und Laubhüttenfeste, zusammen kommen, und bei dieser Gelegenheit jeder irgend ein seinem Vermögen angemessenes freiwilliges Opfer mitbringen (Deut. 16, 1—17.). Eben dort hin sollte wahrscheinlich während der Zeit des Laubhüttenfestes jeder den zehnten Theil des Ertrages seiner ganzen Vieh- und Ackerwirthschaft, den levitischen Zehnten abgerechnet, in natura oder in Geld mit sich bringen (Deut. 12, 17. 18. cp. 14, 22—26.), um ihn an dem gleichen Orte in gemeinschaftlicher Fröhlichkeit mit den Stammgenossen zu verzehren. Hurenverdienst und Hunderwerb zu opfern, war jedoch ausdrücklich verboten (Deut. 23, 18.).

Das im Paragraphen entwickelte göttliche Gesetz, welches die Darbringung von Opfern außerhalb der für die Stiftehütte zukünftig zu bestimmenden bleibenden Stätte verbietet, ist wahrscheinlich nur von den gewöhnlichen Privatopfern zu verstehen. Denn Opfer für die Wohlfahrt des ganzen Volkes, wie sie z. B. beim Beginne des Kampfes mit einem äußeren Feinde üblich waren, sowie außerordentliche Dankopfer, welche Gott selbst hin und wieder bei Gelegenheit einer übernatürlichen Offenbarung in Anspruch nahm, konnten, letztere selbst durch die Hand eines Nichtpriesters, an jedem Orte auch außerhalb der Stiftehütte gebracht werden. (Vergl. §§. 174. 189. 211. 213. 217. 220.) — Das im Paragraphen erwähnte Wochenfest ist kein anderes als das im §. 51. u. §. 65. als zweites Hauptfest angegebene Erntefest, darum Fest der Wochen genannt, weil es genau sieben Wochen nach dem Passafeste mußte gefeiert werden.

§. 108.

Neben den ein für allemal zum Dienst am Heiligthum bestimmten Leviten sollten die Iraeliten nach der Einnahme des Landes an jedem Orte weltliche Richter und Aemtleute (cf. §. 48. Exod. 18.), ähnlich den bis daher von Moyses aufgestellten, aus ihrer eigenen Mitte ernennen (Deut. 16, 18. 19.), welchen strenge Unparteilichkeit und Beschützung der Wittwen und Waisen zur Pflicht gemacht, und Annahme von Geschenken verboten wurde.

Würden die Richter in einer schwierigen Rechtsfrage über die rechte Lösung derselben mit sich nicht in's Reine kommen, so sollten sie derhalben an das priesterliche levitische Gericht recurriren (Deut. 17, 8. 9. 21, 5.), und der jedesmalige Hohepriester in letzter Instanz durch das heilige Loos

Urim und Thummim (vergl. §. 63.) darüber entscheiden. Trotzige Widerspänstigkeit gegen die Ausführung des hohenpriesterlichen Spruches sollte mit dem Tode bestraft werden (Deut. 17, 10—13.).

§. 109.

Neben und außer dieser continuirlich fortgehenden, an den hohenpriesterlichen Stuhl und an Aaron's Familie geknüpften, mit unwiderstehlicher Rechtskraft entscheidenden obersten Auctorität, versprach Gott für den Fall unvorhergesehener Zeitbedürfnisse durch eine lebendige Succession von Propheten sorgen zu wollen (Deut. 18, 15—19.), welche er nach Moyses Vorbild unabhängig von allem Stammesunterschiede von Zeit zu Zeit aus dem israelitischen Volke erwecken wollte. Die Bestrafung des Ungehorsams gegen den Ausspruch eines Propheten wollte Gott jedoch nicht dem Gerichte anheimstellen, sondern seiner eigenen Vorsehung vorbehalten (v. 19.) Das Erkennungszeichen eines wahren Propheten sollte in weiter nichts bestehen, als in dem pünktlichen Eintreffen seiner gemachten Vorhersagungen (v. 21, 22.) Alle unberufene Prophezeiung (v. 20.), sowie alle Traumbuterei, Wahrsagerei und Todtenbeschwörung sollte mit dem Tode bestraft werden (v. 10—12.).

Der im Paragraphen angeführte Text (Deut. 18, 15—19.) wird von jeher nicht bloß von katholischen, sondern auch von orthodox protestantischen Theologen als directe Weissagung eines persönlichen Messias in Anspruch genommen. Es wäre somit von katholischem Gesichtspunkte aus vermessend, dieser einstimmigen Auslegung aller Zeiten in der katholischen Kirche widersprechen zu wollen. Es giebt jedoch bekanntlich eine doppelte Klasse von Prophezeiungen, buchstäbliche und typische. Die typischen Weissagungen kündigen durch prophetische Vorhersagung irgend einen näherliegenden Gegenstand im Voraus an, welcher dann in der Oekonomie der neutestamentlichen Offenbarung seine letzte und höchste typische Erfüllung findet. In diese Klasse scheint die im angeführten Texte enthaltene Prophezeiung gerechnet werden zu müssen, indem die von Moyses vorhergesagten, und dem in den vorhergehenden Versen v. 10—14. erwähnten Mißbrauche heidnischer Wahrsagerei augenscheinlich entgegen-gestellte Succession wahrer göttlicher Propheten bereits an und für sich ein Gegenstand wirklicher Prophezeiung war, und zugleich doch recht wohl als ein näher liegender Typus betrachtet werden kann, der namentlich in seiner im Paragraphen ausdrücklich hervorgehobenen rechtlichen Auctorität gegenüber dem israelitischen Volke am Ende der Zeiten in einer einzigen Person, welche die Fülle des in der sporadischen Succession einzelner Propheten aufgeschlossenen göttlichen Geistes in sich leibhaftig concentriren sollte (Paul. ad. Coloss. 2, 9.), erst seine letzte und höchste antitypische Erfüllung fand. (Ev. Joh. 1, 21; 6, 14. Acta apost. 3, 22; 7, 37.)

Daß das Wort „Prophet“ im hebräischen Grundtexte (Deut. 18,

15. 18.) das bestimmende Fürwort: „Den sollt ihr hören!“ und „seine Worte“ u. s. w. im Singular beigefügt hat, ist kein Beweis, daß der buchstäbliche Sinn dieser Prophezeiung auf Eine einzige Person geht; denn sowie der bestimmte Artikel im Singular in der hebräischen Sprache bekanntlich ebenfogat einen ganzen in sich abgeschlossenen Complex von Personen, als auch eine einzelne bestimmte Person bezeichnen kann; mit dem gleichen Rechte kann auch das bestimmende Fürwort im Singular gebraucht, auf eine ganze successive Corporation bezogen werden. Es scheint somit die buchstäbliche Beziehung des angeführten Textes auf die Person des zukünftigen Messias nur unter der aus inneren und äußeren Gründen gleich unhaltbaren Annahme eines doppelten buchstäblichen Sinnes aufrecht gehalten werden zu können. Nehmen wir, um diesem Uebelstande auszuweichen, die im Texte enthaltene Prophezeiung auf den Messias, ungeachtet der entgegenstehenden Gründe, als eine buchstäbliche, bloß auf eine einzige Person gehende an, so haben wir dadurch nicht allein keinen Gewinn, denn worin bestände am Ende der wesentliche innere Vorzug, den eine buchstäbliche Weissagung vor einer typischen voraus hätte? — sondern wir verlieren zugleich dadurch den ganzen Vortheil einer tief eingreifenden Anwendung, welche diese prophetische Stelle auf die Geschichte des jüdischen Volkes auf eine überraschende Weise gleichsam von selber an die Hand giebt. Denn sowie die gegenwärtigen Juden nicht leugnen können, daß Ungehorsam einzelner Israeliten gegen den Ausspruch eines Propheten im Alten Testamente (vergl. das Beispiel von Saul und Samuel) eine regelmäßige Bestrafung der Einzelnen thatsächlich zur Folge hatte, so müssen sie auch zugeben, daß wenn Jesus von Nazareth, der von dem Hohenpriester Caiphas im versammelten hohen Rathe feierlich befragt, sich ausdrücklich für Christus den Messias erklärt hat, wirklich der von Moyses auch nur typisch geweissagte Urprophet war, die Ursache des mit der Zerstörung Jerusalems bis auf den heutigen Tag über das ganze Volk verhängten allgemeinen Strafgerichtes in nichts Anderem als in der von dem ganzen Volke ausgehenden temporären Verwerfung des Urpropheten zu suchen ist. Denn so gut wie nach Deut. 18, 19. der Ungehorsam des Einzelnen gegen das Wort des Propheten eine Bestrafung im Einzelnen, so mußte nach dem nämlichen mosaischen Gesetze der Ungehorsam des ganzen Volkes eine allgemeine Volksbestrafung nach sich ziehen. Es kann wahrheitsliebenden und religiös gesinnten Juden heutiger Zeit gegenüber nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, daß Jesus von Nazareth, welcher von der christlichen Kirche als Christus, d. h. der persönliche wahre Messias, anerkannt wird, der neutestamentlichen Erzählung zufolge überall auf Moyses zurückgewiesen und die damaligen Juden treulich gewarnt hat, daß sie nicht Moyses, statt eines Anwaltes für ihre hartnäckigen Zweifelsucht, vielmehr zum Richter, ja sogar zum dereinstigen Ankläger vor Gottes Richterstuhl bekommen möchten (Ev. Joh. 5, 39 — 46.).

Was die hermeneutische Controverse über typische und buchstäbliche Weissagungen anbelangt, scheint es beinahe, daß rechtgläubige Theologen älterer und neuerer Zeit bei verschiedener Ausdrucksweise der Sache nach in der Regel Einer Meinung gewesen sind. Als ein über diese schwierigen Gegenstände classisches Licht verbreitendes Werk dürfen die von dem

des Jesuiten P. Patrizi edierten zwei Bücher de interpretatione Scripturarum sacrarum, Romae 1844 rühmend hervorgehoben und denselben ein baldiges ausgedehnteres Bekanntwerden in Deutschland gewünscht werden.

§. 110.

Wenn neben diesen beiden von Gott unmittelbar eingesetzten und von einander ganz unabhängigen obersten Gewalten die Israeliten einmal Lust bekommen sollten, sich ein rein politisches Oberhaupt selber zu erwählen, so sollte ihnen dieß nicht verwehrt sein, nur sollten sie keinen Andern als einen Israeliten zum Könige wählen dürfen (Deut. 17, 14—20.) Dem zukünftigen Könige des Volkes war verboten, viele Pferde zu halten, viele Weiber zu nehmen, große Schätze an Gold und Silber aufzuhäufen. Statt dessen ward ihm eingeschärft, eine von den Leviten genommene Abschrift des Deuteronomiums (cf. §. 104.) sich geben zu lassen, und sie zu beständigem fleißigem Selbstunterrichte stets bei sich zu führen.

XXIV. Moses. Fortsetzung.**Theokratisches Bürgerrecht.**

§. 111.

Ebenfogut als geborene Israeliten sich durch Abgötterei und andere mit dem Tode zu bestrafende Verbrechen ihres Bürgerrechtes verlustig machten, konnten auch Nichtisraeliten in die Gemeinde Gottes aufgenommen werden, nur sollten bei der Aufnahme in den bürgerlichen Verband gewisse Unterschiede beobachtet werden. Edomiter und Egyptianer, welche durch zwei Generationen im Lande gelebt hatten, wurden im dritten Geschlecht aufgenommen (Deut. 23, 7. 8.), Ammoniter und Moabiter jedoch waren für immer ausgeschlossen, selbst wenn sie bereits nach der zehnten Generation noch im Lande wohnten (v. 3—6.), woraus zu folgen scheint, daß andere Nationen ungehindert nach der zehnten Generation in die israelitische Gemeinde eintreten konnten. Castraten und Söhne einer gemeinen Dirne (v. 1. 2.) wurden, selbst wenn sie von israelitischen Eltern herstammten, zur Gemeinde nicht zugelassen.

§. 112.

Obwohl somit Alle dem Gesetze Gottes gehorsamen Israeliten und einmal aufgenommenen Fremdlinge in ihren theokratischen Rechten einander